

jusqu'au moment de l'introduction de sa demande et quels pouvaient être ceux qu'il pouvait avoir à supposer encore dans la suite ou ayant, en d'autres termes, renoncé expressément à comprendre ces frais dans sa réclamation, c'est-à-dire à en faire l'objet de ses conclusions, il n'y a pas lieu de s'en occuper ici, si ce n'est pour constater cette renonciation de la part du recourant à toute réclamation de ce chef, les réserves que le recourant a faites à ce sujet, ne pouvant évidemment lui permettre de rouvrir un nouveau procès alors qu'il pouvait dans celui-ci déjà prendre toutes conclusions à cet effet.

De même, il n'y a pas lieu de réserver une révision ultérieure de cet arrêt, en vertu de l'art. 6 al. 2 de la loi de 1875, ainsi que le demandait le recourant dans ses conclusions devant l'instance cantonale, puisque l'on a tenu compte ici déjà, avec l'expert Dr Reinbold, des aggravations qui pourraient se produire dans l'état du recourant.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêt de la Cour civile du Tribunal cantonal vaudois du 5 septembre 1906 réformé en conséquence en ce sens que l'Administration des Chemins de fer fédéraux est condamnée à payer à Victor Sartoris, à titre d'indemnité ensuite de l'accident du 6 janvier 1904, la somme de 7000 fr. (*sept mille francs*) avec intérêts au 5 % du 1^{er} novembre 1904.

III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Verantwortlichkeit pour l'exploitation des fabriques.

77. Urteil vom 5. Oktober 1906 in Sachen

Degeter, Kl. u. Ber.-Kl., gegen *Bulfer*, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit, Art. 6 FHG. Sie umfasst sowohl den Mangel der Erwerbsfähigkeit, als auch die mangelnde oder erschwerte Verwertung der an sich vorhandenen Erwerbsfähigkeit. — Zutreffen dieses letztern Umstandes bei überstandener Bleikolik bei einem Maler. — Kausalzusammenhang zwischen Geschäftsbetrieb und Erkrankung. — Rückweisung.

Das Bundesgericht hat,

auf Grund folgender Prozeßklage :

A. Durch Urteil vom 6. August 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt den die Klage abweisenden Entscheid des Zivilgerichts bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen :

1. Es sei das appellationsgerichtliche Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 6000 Fr., eventuell einer in das Ermessen des Gerichtes gesetzten Summe, plus 5 % Zins seit Anhebung der Klage, an den Kläger zu verurteilen.

2. Eventuell sei das appellationsgerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache an diese Instanz zurückzuweisen zu erneuter Beurteilung nach Ergänzung der Akten im Sinne der in der Klage vom 17. Januar 1906, der Vernehmlassung zur Klagebeantwortung vom 23. März 1906 und in der Appellationsanzeige vom 4. Juli 1906 gestellten, aber unberücksichtigt gebliebenen Beweisangebote.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers dessen Berufungsbegehren wiederholt; der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des appella-

tionsgerichtlichen Urteils, eventuell auf Rückweisung der Streit-
sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz angetragen; —

in Erwägung:

1. Der seit 19. Juni 1905 als Maler im Dienste der beklag-
ten Firma Ch. und P. Bullfer in Basel stehende Kläger Samuel
Negerter mußte am 11. Juli 1905 wegen Erkrankung an Blei-
kolik die Arbeit niederlegen und blieb bis zum 17. September 1905
in der Behandlung des Arztes Dr. Schär in Binningen. Dieser
erstattete hierauf zu Händen der Versicherungsgesellschaft, bei wel-
cher die Beklagte ihre Arbeiter versichert hat, einen Bericht des
Inhalts, die Koliken seien nun zwar vollständig verschwunden,
doch habe der Kläger immer noch eine enorme Bleiwunde am
Zahnfleisch und seine vorher bestehende Myopie habe um 1,5 Diop.
zugenommen; seine Arbeitsfähigkeit werde dadurch beeinträchtigt,
daß er von nun an gegen Bleifarben sehr empfindlich bleiben werde
und Rückfälle der Bleivergiftung zu befürchten seien; er müsse des-
halb den Malerberuf aufgeben, und es sei ihm hiefür mit Rück-
sicht auf sein Alter (27 Jahre), das einen Berufswechsel erschwere,
eine Invalidität von 30 % zuzuerkennen. Ebenso gelangte Prof.
Dr. Courvoisier in Basel, der den Kläger im Auftrage der Ver-
sicherungsgesellschaft untersuchte, laut Zuschrift an deren Agenten
vom 28. September 1905, zu dem Schlusse, daß der Kläger ge-
nötigt sein werde, seinen Beruf aufzugeben, und daß ihm hiefür
eine Entschädigung von 30 % Invalidität gebühre. Der Kläger
verlangte nun von der Beklagten, welche ihm die Heilungskosten
und den Lohn während der angegebenen Krankheitsdauer freiwillig
bezahlt hatte, eine weitere Entschädigung und erwirkte die vor-
sorgliche Einholung einer bezüglichen gerichtlichen Expertise. Der
als Experte berufene Prof. Dr. Jaquet in Basel stellte in seinem
Gutachten vom 13. Dezember 1905 fest, daß zur Zeit die Hei-
lung des Klägers vollständig abgeschlossen und derselbe im Besitze
seiner vollen Erwerbsfähigkeit sei, und bemerkte über die Beziehung
seiner Erkrankung zum Geschäfte der Beklagten, die Blei-Intoxikation
sei eine insidische Krankheit, welche Monate, oft Jahre, brauche
bis sie ausbreche; eine Bleikolik, welche bei einem Menschen, der
bisher nie mit Blei zu tun gehabt habe, in weniger als drei
Wochen der Beschäftigung im Bleigewerbe ausbräche, wäre zu den

großen Seltenheiten zu rechnen, und speziell im vorliegenden Falle
erscheine eine Intoxikationsdauer von nur 20 Tagen — der Dauer
der Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten — als in hohem
Grade unwahrscheinlich; denn nichts in der Vergangenheit des
Klägers berechtige, bei ihm eine besonders große Empfindlichkeit
gegen Blei anzunehmen; wenn der Intoxikationsvorgang sich wirk-
lich von Anfang bis zu Ende in jenen 20 Tagen abgepielt haben
sollte, so müßten dabei besondere Faktoren, u. a. Unvorsichtigkeit
des Klägers, mitgepielt haben. Und die Ergänzungsfrage, ob der
Kläger mit Rücksicht auf seine Prädisposition für Bleikrankheit
seinen Beruf als Maler wieder betreiben dürfe, eventuell wenn er
hieran gehindert sein sollte, in welchem Grade er seine Erwerbs-
fähigkeit einbüße — beantwortete der Experte mit Schreiben vom
26. Dezember 1905 wörtlich wie folgt: „Eine größere Prädispo-
sition für Bleikrankheit ist bei Negerter nicht vorhanden, wenig-
stens haben wir keinen Grund anzunehmen, daß bei ihm diese
Prädisposition größer sei, als bei allen andern einmal erkrankten
Bleiarbeitern. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte,
daß jeder Maler, der einmal eine Bleikolik durchgemacht hat, für
den Malerberuf untauglich sei, so wäre diese Auffassung von un-
absehbarer praktischer Tragweite. Der erste Übelstand eines der-
artigen Standpunktes wäre, daß man dadurch eine förmliche
Prämie auf Sorglosigkeit und Nachlässigkeit setzen würde. Der
Maler würde die elementarsten Vorsichtsmaßregeln unbeachtet
lassen, in der stillen Hoffnung, baldmöglichst seine Kolik zu be-
kommen, die für ihn einer dauernden partiellen Erwerbseinbuße
gleichkäme. Der Unfall einmal erledigt, könnte er mit voller Er-
werbsfähigkeit einen andern Beruf ergreifen. — Ich habe bereits
in meinem Gutachten hervorgehoben, daß Negerter bei der weitem
Ausübung seines Malerberufes durchaus nicht wieder von der
Bleikrankheit befallen werden muß; er kann wieder erkranken,
und zwar um so leichter, je weniger er sich in acht nimmt. —
Ich kann mich somit nicht dazu verstehen, eine einmalige un-
komplizierte Bleikolik als eine dauernde Erwerbseinbuße nach
sich ziehende Krankheit aufzufassen.“

Da die Beklagte auf Grund dieses Gutachtens die Leistung
einer weiteren Entschädigung verweigerte, setzte der Kläger am

17. Januar 1906 gegen sie das im Berufungsantrag Nr. 1 (Fakt. B oben) festgehaltene Begehren ans Recht. Er stützte sich dabei auf die Zeugnisse von Dr. Schär und Prof. Dr. Courvoisier — unter Angabe seines Alters auf 27 Jahre und eines Tagelohnes von 6 Fr. 24 Cts., bei 300 jährlichen Arbeitstagen, für die Ausmittlung der geforderten Kapitalabfindung — und machte gegenüber dem Gutachten von Prof. Dr. Jaquet mit dem eventuellen Antrage auf Einholung einer Oberexperteise wesentlich geltend, seine Beschäftigung bei der Beklagten habe jedenfalls den Ausbruch der Bleikolik veranlaßt und mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte besonders viel mit Bleiweiß, nach der sogenannten französischen Art, arbeite, veranlassen müssen, trotzdem er, der Kläger, keineswegs unvorsichtig, sondern gegenteils sehr reinlich und vorsichtig gewesen sei; folglich hafte die Beklagte gemäß der bundesgerichtlichen Praxis (US 27 II S. 17 ff.) und habe ihn für den Berufswechsel zu entschädigen, zu welchem er schon deshalb gezwungen sei, weil er als einmal an Bleikolik erkrankter Arbeiter auf der sog. „schwarzen Liste“ der Versicherungsgeellschaften figuriere und von den Malermeistern nach ihren Kollektivversicherungsverträgen nicht mehr angestellt werden dürfe, wie er denn auch tatsächlich bereits von verschiedenen Meistern aus diesem Grunde abgewiesen worden sei.

Die Beklagte beantragte in erster Linie gänzliche Abweisung der Klage, indem sie vorab jeden kausalen Zusammenhang der Erkrankung des Klägers mit ihrem Betriebe mit der Behauptung bestritt, daß der Kläger während seiner Anstellung bei ihr mit Bleifarben überhaupt nicht in Berührung gekommen sei, und ferner einwandte, nach dem Gutachten Jaquet liege auch eine dauernde Erwerbseinbuße des Klägers gar nicht vor; eventuell verlangte sie erhebliche Reduktion der eingeklagten Entschädigung, weil die frühere berufliche Tätigkeit des Klägers zu seiner Erkrankung wesentlich mitgewirkt habe und weil seine Schadensberechnung unzutreffend sei.

Die erste Instanz ist zur Abweisung der Klage gelangt wegen Fehlens irgend welcher dauernden Erwerbsunfähigkeit des Klägers, auf Grund der Annahme, durch das maßgebende gerichtliche Gutachten Jaquet werde festgestellt, daß die vollständige Heilung des

Klägers eingetreten und eine außergewöhnliche Disposition desselben für Bleikolik nicht zurückgeblieben sei, weshalb er den Malerberuf nicht notwendig aufgeben müsse, während der Umstand, daß er zufolge bestehender Abmachungen zwischen den Malermeistern und den Versicherungsgeellschaften als Maler keine Anstellung mehr finden könne, von der Beklagten nicht zu vertreten sei. Diese Argumentation, welcher das Appellationsgericht durch Unterlassung einer eigenen abweichenden Urteilsbegründung beigetreten ist, beruht nun aber auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit bzw. des nach Haftpflichtrecht zu ersetzenden Schadens. Erwerbsfähigkeit bedeutet dem Wortsinne nach die persönliche Fähigkeit, zu erwerben, d. h. durch Austausch von persönlicher Betätigung gegen Entgelt wirtschaftlichen Gewinn zu machen; sie ist m. a. W. nicht einfache Arbeitsfähigkeit, sondern (wirtschaftlich) verwertbare Arbeitsfähigkeit (so: Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 331/332; ähnlich auch B. G. Scherer: Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des FHG und des Ausdehnungsgesetzes, S. 121, unten). Demgemäß aber liegt Erwerbsunfähigkeit vor sowohl beim Mangel der Erwerbsfähigkeit als solcher, als auch bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Verwertung vorhandener Arbeitsfähigkeit. Und danach umfaßt der in Art. 6 FHG als ersatzbedürftig aufgeführte Schaden „infolge gänzlicher oder teilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit“ nicht nur die Schadensfolgen beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit — wie der französische und italienische Gesetzestext nach dem Ausdruck «incapacité de travail», «incapacità al lavoro» für „Erwerbsunfähigkeit“ vermuten lassen könnte —, sondern auch die Schadenswirkungen erschwelter Verwertung der an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit, sofern die Verwertungsbehinderung, wie andernfalls die beschränkte Arbeitsfähigkeit selbst ursächlich auf das in Frage stehende Haftpflichtereignis zurückzuführen ist, also nicht etwa in anderweitigen Umständen, z. B. einer allgemeinen Arbeitsstockung in dem betreffenden Berufe, ihren Grund hat. Somit genügt vorliegend die Tatsache, daß der Kläger zur Zeit im Besitze seiner vollen Arbeitsfähigkeit ist, für sich allein nicht zur Abweisung des streitigen Schadenersatzanspruchs; dessen Schicksal hängt vielmehr auch noch von der Feststellung darüber ab, ob

nicht die Verwertung dieser vollen Arbeitsfähigkeit des Klägers durch im angegebenen Sinne kausal relevante Momente erschwert sei. Diese Frage aber muß an Hand der vorliegenden Akten bejaht werden. Vorab ist als feststehend zu betrachten, daß der Kläger zufolge der überstandenen Bleikolik in Zukunft für diese Krankheit empfänglicher ist als bisher, bezw. als ein von ihr noch nie befallener Arbeiter. Dies wird nämlich nicht nur ausdrücklich bescheinigt in den Zeugnissen von Dr. Schär und Prof. Dr. Courvoisier, sondern ergibt sich auch aus dem gerichtlichen Gutachten des Prof. Dr. Jaquet. Denn dieser Experte verneint in seinem oben wiedergegebenen Ergänzungsbericht ja nur das Vorhandensein beim Kläger einer von den kantonalen Instanzen als „außergewöhnlich“ bezeichneten, „größern“ Prädisposition für die Bleikolik, „als bei allen andern einmal erkrankten Bleiarbeitern“, gibt also implicite eine allgemein erhöhte Krankheitsempfindlichkeit solcher Arbeiter, den Kläger nicht ausgenommen, zu, wobei er anschließend allerdings — das Gebiet seiner Kompetenz als medizinischer Sachverständiger verlassend — die rechtliche Erheblichkeit dieser besonders organischen Disposition nach Maßgabe des Art. 6 des ZHG in Abrede stellt. Sodann muß jedenfalls der Nachweis dafür, daß die einmalige Erkrankung des Klägers an Bleikolik für ihn auf dem Arbeitsmarkte faktisch eine gewisse Minderwertigkeit gegenüber noch gesunden Arbeitern bewirkt, als erbracht gelten. Dies folgt nämlich ohne weiteres aus der durch das Schreiben des kantonalen Gewerbeinspektors vom 2. Januar 1906 und die Bescheinigung des Präsidenten des Basler Malermeisterverbandes vom 11. Januar 1906, welche der Kläger zu den Akten gebracht hat, bezeugten Tatsache, daß die Versicherungsgesellschaft « La Préservatrice » nach ihren Kollektivversicherungsverträgen mit den Basler Malermeistern einmal an Bleikolik erkrankte Arbeiter — wohl mit Rücksicht auf deren ererbte Krankheitsdisposition, was übrigens ohne Belang ist, da die in Rede stehende Tatsache bei deren Wirkung an sich genügt — von der Versicherung ausschließt und so die Wiederanstellung derselben in ihrem Berufe mindestens erschwert, wenn nicht völlig verhindert, wie die vom Kläger produzierten zahlreichen Abweisungschriften auf sein Arbeitsangebot erkennen lassen. Es handelt sich hier um eine ähnliche Benachteiligung, wie

diejenige aus einer einmal in die Erscheinung getretenen Bruchanlage, welche vom Bundesgericht (vgl. den grundlegenden Entscheid i. S. Brunner gegen Fischer u. Schmutziger, NS 23 Nr. 124, Erw. 3, S. 901/902) bereits als haftpflichtrechtlich relevant anerkannt worden ist.

2. Liegt nach dem gesagten — entgegen der Auffassung der kantonalen Instanzen — ein an sich auf Grund des Art. 6 ZHG ersatzbedürftiger Schaden des Klägers vor, so ist weiterhin zu untersuchen, ob, und eventuell in welchem Maße dieser Schaden von der Beklagten zu vertreten sei. Dabei fällt vorab deren die Haftpflicht grundsätzlich ablehnender Einwand in Betracht, daß der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem streitigen Haftpflichtereignis der Erkrankung des Klägers an Bleikolik und ihrem Geschäftsbetriebe nicht bestehe. Zur Entscheidung dieser Frage, über welche sich die Vorinstanzen nicht ausgesprochen haben, genügen jedoch die vorliegenden Akten nicht. Allerdings erklärt der gerichtliche Experte in seinem Hauptgutachten, daß sich die fragliche Krankheit des Klägers höchst wahrscheinlich nicht während der kurzen Zeit seiner Anstellung bei der Beklagten vollständig entwickelt habe, sondern in ihren Anfängen auf einen frühern Zeitpunkt zurückgehe. Allein diese Feststellung, wie die entsprechende Frage an den Experten, trifft nicht den hier relevanten Tatbestand. Denn wie der Kläger unter Berufung auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Januar 1901 i. S. Papierfabrik Viberist gegen Kühne (NS 27 II Nr. 2 Erw. 3 S. 16 ff.) auch noch in der Berufungsinstanz zutreffend betont, ist zur Begründung eines Haftpflichtanspruchs nach Art. 3 ZHG nur der Nachweis erforderlich, daß es sich um eine ausschließlich in haftpflichtigen Gewerben erworbene Fabrikkrankheit handelt, und daß die Krankheit infolge der Beschäftigung im Betriebe des belangten Unternehmers ausgebrochen ist, während die ursächliche Beziehung der vorgängigen Krankheitsentwicklung zu andern Betrieben gleicher Art lediglich für die eventuelle Entschädigungsbemessung im Sinne des Art. 5 litt. c ZHG von Bedeutung ist. Über den Kausalnexus gerade des Krankheitsausbruchs zum Betriebe der Beklagten aber gibt vorliegend das Gutachten Jaquet keine Auskunft. Es ist demselben nur zu entnehmen, daß aller Wahrscheinlichkeit

nach der Kläger den Keim der Krankheit schon in sich trug, bevor er bei der Beklagten in den Dienst trat. Dies wäre jedoch für die Abweisung der Klage nur entscheidend, wenn die Beschäftigung des Klägers im Betrieb der Beklagten zur Erkrankung nichts beigetragen hätte, wenn die Krankheit auch ohne diese Beschäftigung ausgebrochen wäre, was aber aus dem Gutachten nicht hervorgeht. Es sind deshalb darüber, ob, in welcher Weise und in welchem Maße die Beschäftigung im Betriebe der Beklagten die Erkrankung des Klägers ermöglicht oder begünstigt habe, weitere Erhebungen zu machen. Dabei werden vorab die Beweisangebote der Parteien darüber zu berücksichtigen sein, ob der Kläger, wie die Beklagte geltend macht, in ihrem Betrieb mit Bleifarben überhaupt nicht in Berührung gekommen sei, oder ob er darin gegenteils, nach seiner eigenen Behauptung, mit solchen Farben beschäftigt, und zwar, entsprechend der ganzen Art des Betriebs, in besonders intensivem Maße beschäftigt gewesen sei. Bei dieser zweiten Alternative müßte auch die eventuell erhobene Einrede des Selbstverschuldens des Klägers abgeklärt werden. Ferner wären dann noch die für die eventuelle ziffermäßige Ermittlung des festgestellten Schadens maßgebenden Faktoren: die Bewertung in Prozenten der Erwerbsfähigkeit, sei es der Erschwerung des Fortkommens des Klägers in seinem Berufe, sei es, sofern die gegebenen Umstände einen Berufswechsel als angezeigt erscheinen lassen sollten, der hierin liegenden Benachteiligung, sowie die bestrittenen Angaben über das Alter und die Wohnverhältnisse des Klägers klarzustellen. In diesem Sinne ist die Streitsache nach Maßgabe des Art. 82 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen; —

erkannt:

Das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 6. August 1906 wird, in teilweiser Gutheißung der Berufung des Klägers, in allen Teilen aufgehoben und die Streitsache zur Aktenvervollständigung im Sinne der vorstehenden Motive und zu neuer Beurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen.

78. Urteil vom 31. Oktober 1906 in Sachen
Milani, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Schweizerische Wagonsfabrik A-G,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Verjährung des Haftpflichtanspruches? — Verletzung der Anzeigepflicht. Art. 8 Abs. 1 u. 2 Nov. z. FHG. Die Anzeigepflicht besteht auch dort, wo nur möglicherweise ein Unfall vorliegt. Erfordernisse der Ausgangsanzeige (Anzeige B). — Art. 9 Nov. z. FHG.

A. Durch Urteil vom 13. März 1906 hat die II. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich über die Streitfrage: „Ist die Beklagte verpflichtet an den Kläger 4500 Fr. zu bezahlen?“ in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, II. Abteilung, vom 8. Dezember 1905 erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

Die Klage sei gutzuheißen, eventuell seien nach Verwerfung der Einrede der Verjährung und Aufhebung des angefochtenen Urteils die Akten an die kantonale Instanz zurückzuweisen zur Beweisabnahme über den Hergang des Unfalls und die Unfallsfolgen, insbesondere über den Grad der Invaldität des Klägers (Anordnung einer ärztlichen Expertise).

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers diese Anträge wiederholt und begründet.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger stand im Jahr 1903 in der Fabrik der Beklagten als Schreiner in Arbeit. Am 7. Dezember 1903, als er wie gewöhnlich seiner Arbeit oblag und eben ein eichenes Türgestell auf seine Werkbank gehoben hatte, fühlte er einen heftigen Schmerz im Rücken und an den Lenden, fiel zu Boden und mußte schließlich heimgetragen werden. Er kam unverzüglich in ärztliche Behandlung und der Vorfall wurde von der Beklagten als Unfall (lumbago traumatica) bei der Allg. Unfall- und Haftpflichtver-